

„Ausgewählte Fragen zur Einkommensteuererklärung 2022“
Nach Corona ist vor der Inflation
Die Energiekrise und das Steuerentlastungsgesetz prägten das Steuerjahr
Teil 1

von

Regine Funke-Lachotzki

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin

Andreas Jovanic

Steuerberater



Acconsis München

www.acconsis.de

www.convocat.de

Direkt nach der Corona-Pandemie erfasste nun im Jahr 2022 die Energiekrise mit der ihr einhergehenden Inflation die Bürger. Im Dezember 2022 lag die Inflationsrate gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahresmonats bei 8,6 %. Um hierauf zu reagieren, verabschiedete der Bundestag im Juni des letzten Jahres nun schon sein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz in kürzester Zeit.

Zwar sollten die Corona-Steuerhilfen sowie die weiteren Entlastungspakete den Bürger entlasten, doch führte allein die Vielzahl neuer Regelungen innerhalb kürzester Zeit zu einer stetig wachsenden Unüberschaubarkeit über das bestehende Einkommensteuerrecht und dessen Umsetzung. Selbst die Finanzämter, sei es durch die Grundsteuerreform, sei es durch die Corona-Krise und die Umsetzung aller neuen Regelungen, sind an ihre Belastungsgrenze gekommen.

All dies erschwert es dem steuerlichen Laien seine eigene Steuererklärung rechtzeitig und korrekt abzugeben. Aufgrund der Flut von oft nicht einfach zu verstehenden Regelungen und Ausnahmen werden zu leicht Steuergelder an den Staat verschenkt, Dem kann am besten mit einem fundierten Überblick über die aktuellen Regelungen entgegnet werden.

Der nachfolgende Beitrag soll Ihnen in ausgewählten Bereichen Feinheiten und Informationen bei der Erstellung der Steuererklärung vermitteln und Ihnen den Einstieg in die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung erleichtern. Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass jeder Einzelfall individuell zu beurteilen ist.

I. Allgemeines

1. Abgabepflicht und Grundfreibetrag

Rentner, Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende müssen grundsätzlich eine Einkommensteuererklärung abgeben, sobald ihre Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigen.

Der Grundfreibetrag wurde rückwirkend noch einmal zum 01.01.2022 von € 9.984,00 auf € 10.347,00 angehoben. Für Verheiratete mit gemeinsamer Steuererklärung liegt der Freibetrag bei € 20.694,00.

2. Abgabefrist

Im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für die Veranlagungsjahre 2021, 2022 und 2023 noch einmal wie folgt verlängert:

Steuerjahr 2021:	Abgabefrist bis zum 31.10.2022
Steuerjahr 2022:	Abgabefrist bis zum 02.10.2023
Steuerjahr 2023:	Abgabefrist bis zum 02.09.2024

Für die Veranlagungszeiträume ab 2024 hingegen wurde die Abgabefrist hingegen nicht mehr verlängert. Ab hier gilt dann wieder die reguläre Abgabefrist zum 31. Juli des Folgejahres.

Wer jedoch obige Fristen einfach so verstreichen lässt, muss künftig vermehrt mit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen rechnen. Es können 0,25% der festgesetzten Steuer für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung, mindestens jedoch € 25,00 pro Monat, für eine verspätete Abgabe der Erklärung festgesetzt werden. Die Obergrenze für den Verspätungszuschlag beträgt € 25.000,00.

Wird Ihre Einkommensteuererklärung 2022 durch einen Steuerberater erstellt, so ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung allgemein bis zum 31.07.2024 verlängert, ohne dass es eines gesonderten Antrages für eine Fristverlängerung bedarf.

3. Verzinsung der Steuerlast

Beachten Sie aber, dass die Verlängerung der Abgabefristen jedoch nicht dazu führt, dass eine entstehende Steuerlast nicht verzinst wird. Die Verzinsung der noch zu leistenden Steuerzahlungen beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, für den die Steuer abzugeben ist und betrug bisher 0,5% pro vollen Monat. Nach dem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 08.07.2021 entschieden hat, dass die Zinsfestsetzung mit einem Zinssatz von 0,5 % pro Monat mit dem Grundgesetz für Jahre ab 2014 hinsichtlich der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen unvereinbar ist, hat nun der Gesetzgeber im Jahre 2022 hierauf reagiert.

Der Zinssatz für Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen nach § 233a AO wird **rückwirkend ab dem 1.1.2019** auf 0,15 % pro Monat also 1,8 % pro Jahr festgesetzt. Der alte Zinssatz mit 6 % pro Jahr ist bis einschließlich des Veranlagungsjahrs 2018 anwendbar.

Die Finanzverwaltung verzichtete bereits ab der Veranlagung 2017 auf die unaufgeforderte Vorlage von Belegen. Belege, Spendenbescheinigungen und Rechnungen müssen in Zukunft nur noch auf Nachfrage eingereicht werden. Im Gegenzug müssen diese jedoch zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Seitens der Finanzverwaltung wird nach wie vor angestrebt, dass sämtliche steuerrelevanten Daten elektronisch an das Finanzamt gemeldet werden. Der Steuerpflichtige erhält dann einen digitalen Steuerbescheid.

4. Berücksichtigung von Kindern im Rahmen der Steuererklärung

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt für das Jahr 2022 € 4.008,00 jährlich. Der Kinderfreibetrag für das Jahr 2022 liegt bei € 5.620,00 also € 2.810,00 je Elternteil.

Darüber hinaus gibt es noch einen Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf der Kinder in Höhe von € 2.928 (€ 1.464 je Elternteil). Bei der Einkommensteuererklärung werden beide Freibeträge zusammengezogen. Bei getrennter Veranlagung von Ehegatten wird bei jedem Elternteil jeweils der halbe Betrag berücksichtigt.

5. Vorausgefüllte Steuererklärung

Mit der vorausgefüllten Steuererklärung können Sie elektronisch bereits an die Finanzverwaltung gemeldete Daten per Mausklick in Ihre elektronische Steuererklärung einfügen. Diese bereits elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Daten stammen von den Arbeitgebern und den Sozialversicherungsträgern. Immer mehr Stellen melden steuerrelevante Daten elektronisch an die Finanzverwaltung. Um diesen als Service der Finanzverwaltung bezeichneten Weg zu nutzen, müssen Sie sich unter Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer auf www.elster.de beim Online-Finanzamt registrieren. Sie benötigen einen

dauerhaft gültigen Abrufcode, den Sie nach der Registrierung von der Finanzverwaltung erhalten.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Daten einer vorausgefüllten Steuererklärung vom Steuerpflichtigen zu überprüfen sind. Vielfach wird man bei einer vorausgefüllten Steuererklärung nicht dem Drang widerstehen können, die Werte einfach ungeprüft stehen zu lassen, da die Erstellung der Einkommensteuererklärung für die meisten Steuerpflichtigen ein notwendiges, zeitraubendes Übel ist. Außerdem ist die vorausgefüllte Steuererklärung derzeit nicht geeignet, wenn neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit noch Vermietungseinkünfte oder Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden.

6. Abbau der kalten Progression und des Solidaritätszuschlags

Man spricht von der kalten Progression, wenn eine Lohnerhöhung komplett durch die Inflation aufgezehrt wird und die Erhöhung zusätzlich noch zu einer höheren tariflichen Einkommensteuerbelastung führt, mit dem Ergebnis, dass man trotz des gestiegenen Gehaltes tatsächlich weniger Geld zur Verfügung hat. Nun wurde beschlossen, dass die sogenannte kalte Progression im Einkommensteuertarif für 2023 und 2024 ausgeglichen werden soll. Dies gilt nicht mehr für Steuerpflichtige, die dem Spitzensteuersatz von 45 % (genannt auch Reichensteuer) unterliegen. Dieser Spitzensteuersatz von 45 % wird fällig, sobald der Steuerpflichtige ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als € 277.826,00 erreicht. Höhere Einnahmen, die ein Steuerpflichtige bereits im Laufe des Jahres 2022 verdient, werden hingegen nicht ausgeglichen und unterliegen noch der kalten Progression.

Mit dem Jahr 2021 ist der Solidaritätszuschlag für die Steuerpflichtigen, die die Einkunfts-grenzen nicht überschreiten, entfallen. Die Grenze, ab wann dieser Zuschlag zu erheben ist, liegt für das Jahr 2022 bei € 16.956 (€ 33.912 bei Zusammenveranlagung) der Einkommensteuer, und ist damit deutlich angehoben. Zum Jahr 2023 wird dann die sog. Soli-Freigrenze über € 17.539,00 (€ 35.078,00) bei Zusammenveranlagung erhöht. Mit Urteil vom 31.01.2023 (Az. IXR 15/20) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlags auch 30 Jahre nach der Einheit verfassungsgemäß ist und auch die Erhebung nur bei einem Teil der steuerpflichtigen Bevölkerung nicht zu beanstanden ist.

7. Aufwendungen, die keiner Einkunftsart zuzuordnen sind

Bei Aufwendungen, die keiner Einkunftsart direkt zugeordnet werden können, kann es sich um Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen handeln. Liegen solche Aufwendungen vor, sind in der Steuererklärung 2022 die Beträge zu berücksichtigen, die auch im Kalenderjahr 2022 gezahlt worden sind, selbst wenn sie das Vorjahr betreffen. Es gilt das sogenannte Abflussprinzip.

Sofern ein Grad der Behinderung festgestellt wurde, kann ein Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Dieser Pauschalbetrag beträgt – abhängig vom Grad der Behinderung ab 20 % – zwischen € 384 und € 2.840 pro Jahr. Für hilflose, blinde oder taubblinde Personen kann sogar ein Pauschalbetrag von 7.400 € berücksichtigt werden. Gut zu wissen: diese Pauschalbeträge fließen nicht in die zumutbare Eigenbelastung mit ein, die bei den übrigen außergewöhnlichen Belastungen überschritten werden muss, damit sich die Kosten steuerlich auswirken. Der Grad der Behinderung muss gegenüber dem Finanzamt regelmäßig durch Ausweis oder Bescheid nachgewiesen werden.

Auch die Pauschalbeträge für die Abgeltung von Aufwendungen zur unentgeltlichen und häuslichen Pflege einer Person wurden auf bis zu € 1.800 pro Jahr angehoben.

Beiträge zu der Rentenversicherung oder vergleichbaren Einrichtungen sind unter Anwendung eines Höchstbetrages von € 25.639 (bei Zusammenveranlagung: € 51.278) im Kalenderjahr zu 94 % abzugsfähig. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind grundsätzlich der Höhe nach begrenzt auf € 2.800 bei selbständig Tätigen und auf € 1.900 bei nicht-selbständig Tätigen. Soweit die Beiträge aber zur Basisvorsorge des Steuerpflichtigen dienen, sind diese unbegrenzt abzugsfähig, selbst wenn sie diese Grenzen überschreiten. Das gilt sowohl für gesetzliche als auch für private Kranken- / Pflegeversicherungen. Die Deckelung ist für Beiträge gedacht, die über die übliche Versorgung des Steuerpflichtigen hinausgehen.

Für die Geltendmachung der Ehegatten-Unterhaltsleistungen ist es unerheblich, ob die Unterhaltsleistungen freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht erbracht werden. Auch als Unterhalt erbrachte Sachleistungen sind zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Zahlungen ist aber der Höhe nach begrenzt auf € 9.408 (beim Realsplitting € 13.805) im Kalenderjahr. Über diesen Betrag hinausgehende Zahlungen könnten im Weiteren gegebenenfalls als außergewöhnliche Belastungen Berücksichtigung finden.

Auch freiwillige Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können insgesamt bis zu 20 % des Gesamtbetrags aller Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden.

Kosten, wie beispielsweise für Arztbehandlungen, Medikamente oder in ganz bestimmten Ausnahmefällen für Scheidungen und andere Prozesse sind als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, soweit die persönliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Personen überschritten wird. Diese sog. „zumutbare Belastung“ bestimmt sich nach dem Einkommen, Familienstand und der Kinderzahl des Steuerpflichtigen und liegt zwischen 1 % und 7 %.

Bestattungskosten eines nahen Angehörigen sind regelmäßig als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, soweit sie nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch Ersatzleistungen, wie eine Sterbegeldversicherung, gedeckt sind.

Soweit Schadenersatzleistungen erbracht werden müssen und diese nicht von einer Versicherung gedeckt oder ersetzt werden, können diese Zahlungen als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Der Schaden darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sein.

8. Steuerermäßigungen

Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können steuermindernd geltend gemacht werden.

Voraussetzung ist, dass diese Ausgaben weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen bzw. als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Der Haushalt muss sich innerhalb der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befinden. Zudem muss der Steuerpflichtige für die haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. die Handwerkerleistungen eine Rechnung erhalten haben, und die Zahlung des Entgeltes muss mittels Überweisung auf ein Konto des Leistungserbringers erfolgt sein.

Es können **20 % der Aufwendungen** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Es werden allerdings nur Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten berücksichtigt. Kosten für Material und Sonstiges sind nicht abzugsfähig. Der abzugsfähige Anteil der Arbeitskosten ist grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung nachzuweisen. Der beauftragte Dienstleister muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein und es können auch Kleinunternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne mit der Leistung beauftragt werden.

Der Abzug von der Steuerschuld ist aber für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse auf € 510,00 pro Jahr begrenzt, soweit es sich um geringfügige Beschäftigung auf € 450 bzw. € 520 Basis handelt. Für sonstige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder haushaltsnahe Dienstleistungen ist der Abzug auf € 4.000,00 pro Jahr begrenzt.

Für Handwerkerleistungen können maximal € 1.200,00 pro Kalenderjahr berücksichtigt werden. Die vorgenannten Begrenzungen gelten je Haushalt.

Hinweis:

Im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse ist der Mindestlohn zu beachten. Seit 01.01.2022 beträgt dieser € 9,82 je Stunde. Ab 01.07.2022 steigt der bundeseinheitliche Mindestlohn planmäßig auf € 10,45 und ab 01.10.2022 liegt er bei € 12,00. Die Grenze für die geringfügige Beschäftigung steigt in diesem Zuge auf € 520,00 pro Monat.

Vermieter sind grundsätzlich verpflichtet, den Mietern eine Übersicht über die in der Nebenkostenabrechnung enthaltenen abzugsfähigen Dienst- und Handwerkerleistungen auszuhändigen. Es dürfen in jedem Fall **nur die vom Mieter getragenen Nebenkosten** angegeben werden. „Bescheinigungen“ von Hausverwaltungen sind zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Seit dem Jahr 2020 ist eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden geschaffen worden. Dabei kann für bestimmte Maßnahmen wie zum Beispiel Wärmedämmung, Fenstererneuerung oder Austausch der Heizungsanlage eine gesonderte Steuerermäßigung von 7 % der Aufwendungen (höchstens € 14.000) jeweils im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen und im darauffolgenden Jahr sowie 6 % (höchstens € 12.000) im übernächsten Jahr beantragt werden. Zusätzlich können die Kosten eines Energieberaters zu 50 % berücksichtigt werden. Insgesamt kann die Einkommensteuer somit um bis zu € 40.000 gemindert werden. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass das Gebäude älter als 10 Jahre ist. Sämtliche Arbeiten müssen weiterhin von einem Fachunternehmen ausgeführt werden und bestimmte technische Mindestanforderungen erfüllen. Dies ist durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nachzuweisen. Sollten die Aufwendungen bereits anderweitig, z.B. im Rahmen eines vermieteten Anwesens, berücksichtigt worden sein, scheidet eine Steuerermäßigung aus. Zudem dürfen aufgrund öffentlicher Förderungen keine zinsverbilligten Darlehen oder steuerfreien Zuschüsse gewährt worden sein. Neben einer Rechnung muss der Rechnungsbetrag unbar geleistet werden.

Unsere Empfehlung:

Stimmen Sie sich mit dem Fachunternehmen vor Beginn der Maßnahmen ab und lassen Sie sich auch zur Abziehbarkeit der geplanten energetischen Sanierung im Vorfeld beraten.

Am Montag, 27. März 2023 wird das Thema der Online-Veranstaltung sein: „Der Übergabevertrag – richtig an die nächste Generation übergeben“. Frau Agnes Fischl-Obermayer und Herr Leon Feyler werden Ihnen hierzu einen Überblick über die grundsätzlichen Vorüberlegungen sowie über Gestaltungsmöglichkeiten im Übergabevertrag geben. Außerdem werden Hinweise zur Absicherung des Übergebenden sowie steuerliche Optimierungen besprochen.

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über <https://www.convocat.de/events/> oder <https://www.acconsis.de/events/>. Sie erhalten hierüber die Verlinkung zur Anmeldeseite.

Wir freuen uns wieder auf Sie.

Am Donnerstag, 23. März 2023, wird Acconsis zusammen mit dem Haus + Grund München das erste Mal einen gemeinsamen Immobilientag veranstalten. Dabei werden Ihnen die verschiedenen Experten der Acconsis Themen rund um die Immobilie präsentieren. So erhalten Sie einen Einblick in das Testament eines Immobilieneigentümers, in die steuerliche Bewertung von Immobilienvermögen mit den Neuerungen des Jahressteuergesetzes 2022, so sie denn umgesetzt worden sind. Des Weiteren werden wir Ihnen Fragen aus dem Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beantworten. Schließlich soll auch das Instrument der Familiengesellschaft dargestellt werden. Also kompaktes Wissen zu Fakten, Empfehlungen und Praxistipps aus den Bereichen Recht und Steuern von ACCONSIS und Haus + Grund München. Zusätzlich erhalten Sie den praktischen Ratgeber „Steuern sparen beim Erbe“, Herausgeber Agnes Fischl-Obermayer. Wir freuen uns auf Sie.

Für alle gewünschten Beratungen: nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

per E-Mail: r.funke@acconsis.de bzw. andreas.jovanic@acconsis.de oder telefonisch unter +4989547143.

Regine Funke-Lachotzki

Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Andreas Jovanic

Steuerberater